

Mittheilung des Senats

vom 11. Januar 1881.

Krankenhaus in Bremerhaven.

Indem der Senat der Bürgerschaft hieneben einen Bericht des Senatscommissars für die Hafenstädte zugehen läßt, erklärt er sich damit einverstanden, daß der Stadtgemeinde Bremerhaven als Beihülfe zu den Kosten eines von ihr nach vorgelegten Plänen zu errichtenden städtischen Hospitals

- 1) unentgeltlich ein für das Hospital und dessen in's Auge gefaßte Vergrößerung ausreichender, am Schlafdeiche südlich von der Gasanstalt belegener, auf der beifolgenden Skizze näher bezeichneter Bauplatz überwiesen werde;
- 2) abgesehen von Zuweisung eines vom Amt Bremerhaven zu Hospitalzwecken gesammelten Fonds von ca. M. 25 000 ein Zuschuß von M. 40 000 gezahlt werde, von denen indeß zweckmäßiger Weise M. 20 000 auf das Budget des Jahres 1881, der Rest auf das Budget des Jahres 1882 zu nehmen sein würde;
- 3) gegen die Zusicherung anstandsloser Aufnahme aller staatsseitig in Bremerhaven unterzubringender Kranker für jeden solchen auf Staatsrechnung im Hospitale untergebrachten Kranken, einschließlich der unter polizeiliche Kontrolle gestellten Prostituirten, staatsseitig dasselbe Krankengeld in Aussicht gestellt werde, welches tarifmäßig von zahlungsfähigen Privatpersonen entrichtet wird. Die Feststellung des Tarifs bleibt der Verständigung zwischen Staat und Stadtgemeinde vorbehalten.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizustimmen.

Bericht.

Anlage.

In Betreff der Hospitalverhältnisse herrschen in Bremerhaven seit Jahren Zustände, die nach dem Berichte aller maßgebenden Behörden nothwendig der Abhülfe bedürfen.

Das Barackenlazareth, welches im Jahre 1873 in Bremerhaven auf gemeinsame Kosten des Staats und der Stadtgemeinde errichtet und seitdem auf gemeinsame Rechnung verwaltet wurde (Verhandlungen von 1873 Seite 547), war von vornherein lediglich als provisorische Einrichtung in's Auge gefaßt, die bis zum Bau eines ausreichend großen und hinlänglich dotirten Hospitals den dringendsten Anforderungen der Stadt wie des Hafenverkehrs genügen sollte. Seine Brauchbarkeit wurde durch die gelegentlich der Verlegung des Schlafdeichs und der Ausgrabung des Kaiserhafens nothwendig gewordenen Terrainveränderungen gleich in den ersten Jahren seines Bestehens außerordentlich geschmälert. Die Erhöhung des die Baracke umgebenden Bodens hinderte die für jeden Barackenbau unerläßliche Lüftung und machte außerdem eine Ableitung der Abwässer der Anstalt in einer Weise unmöglich, welche den Untergrund des Hospitals bald mit schädlichen Stoffen durchsetzen mußte. Das Holzwerk der Baracken faulte rasch; Heizung und Ventilation ließen sich nicht genügend herstellen. Die innere Einrichtung des Hospitals entsprach dem Zustande des Gebäudes. Unter diesen Umständen wurde die Anstalt schon im Jahre 1876 vom Gesundheitsrathe nach eingehender Revision als im höchsten Grade mangelhaft, ja geradezu die größten sanitären Schädlichkeiten in sich bergend bezeichnet. Dabei wurde bemerkt, daß

in Folge der vorhandenen, nicht zu ändernden Zustände eine irgendwie erfolgreiche Verbesserung der Anstalt nicht herzustellen sei und das jetzige Gebäude nur als dürftiges Provisorium weiter geduldet werden könne.

Die Nothwendigkeit, mit den geschilderten Zuständen zu brechen, würde sich schon längst genügend geltend gemacht haben, wenn nicht die im Jahre 1877 erfolgte Einrichtung eines, wenn auch kleinen, so doch gesund gelegenen und gut eingerichteten Privathospitals einigermaßen Hülfe gebracht hätte, und wenn nicht andererseits der Bau eines für den Bremerhavener Bedarf ausreichenden öffentlichen Hospitals sich als so kostspielig herausgestellt hätte, daß die Kräfte der dazu in erster Linie verpflichteten Stadtgemeinde zu seiner Ausführung nicht auszureichen schienen.

In letzterer Beziehung haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren dadurch geändert, daß der Gemeinde durch die lechtwillige Verfügung einer Bremerhavener Bürgerin *M.* 30 000 zum Bau eines Hospitals geschenkt sind, und daß neuerdings ein vermögender Mitbürger *M.* 50 000 zu gleichem Zwecke in Aussicht gestellt hat.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat sich bei dieser Sachlage unter der Voraussetzung zum Bau eines städtischen Hospitals entschlossen, daß der Staat wie die früheren Krankenhausanlagen, so auch den neuen Bau in geeigneter Weise zu subventioniren bereit sein würde.

Das Hospital soll am Nordwestende der Stadt an der Grenze nach Lehe errichtet werden, groß genug, um nach planmäßiger Vervollendung 150 Kranke aufnehmen zu können. Zunächst ist nur ein Theil des Baues ins Auge gefaßt, ausreichend für 70 Betten, die dem Bedürfnisse für jetzt — und voraussichtlich auch noch für mehrere Jahre genügen werden.

Die Kosten des Theilbaues stellen sich nach den Anschlägen auf *M.* 161 500, so daß einschließlich der für die innere Einrichtung nothwendigen Ausgaben etwa *M.* 190 000 zur Verwendung kommen müssen. Der Plan ist vom Gesundheitsrathe geprüft und vorbehaltlich einer Kritik der Detailpläne als ausreichend und zweckmäßig befunden. Der für den Bau in Aussicht genommene Platz, den die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen als für den Hafenverkehr entbehrlich bezeichnet hat, ist vom Gesundheitsrathe als das einzige auf Bremerhavener Gebiet für einen Lazarethbau benutzbare Terrain anerkannt.

Was die vom Staate für den Bau erbetene Subvention betrifft, so beantragt der Stadtrath

- 1) kostenfreie Ueberlassung eines für das Hospital und dessen künftige planmäßige Vergrößerung ausreichenden, am Schlafdeiche südlich von der Gasanstalt belegenen Areal;
- 2) Bewilligung eines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten des Hospitals — abgesehen von dem vom Amte Bremerhaven gesammelten Krankenpflegefond — in Höhe von *M.* 40 000;
- 3) Zusicherung, daß für alle auf Kosten des Landarmenverbandes Bremen und des Staates zu verpflegenden Kranken dasselbe Krankengeld gezahlt werden solle, welches nach einem später unter Berücksichtigung der der Stadt muthmaßlich entstehenden Kosten festzusetzenden Tarif für Kranke berechnet werden wird, welche die Kosten aus Privatmitteln ersetzen;
- 4) Zusicherung, daß so lange von Bremerhavener öffentlichen Dirnen Krankenpflegegelder erhoben werden, diese dem Krankenhaus gegen Uebnahme der Verpflichtung zur Fortgewährung der zur Zeit geleisteten Verpflegung zufallen. Sollten jene Gelder nicht mehr erhoben werden, so müßten die Dirnen als Personen behandelt werden, für welche der Staat die zu 3 erwähnte Vergütung zahlt.

Außerdem hat sich der Stadtrath

- 5) vorbehalten, bei demnächstiger Vergrößerung der Anstalt eine weitere den Umständen entsprechende billige Beihilfe zu erbitten.

Die vom Stadtrath gestellten Anträge scheinen im Hinblick auf die in Frage kommenden Staatsinteressen der Billigkeit zu entsprechen.

Freilich muß, wie gelegentlich der Verhandlungen von 1873, so auch jetzt betont werden, daß die Einrichtung eines den Verhältnissen der Hafenstadt entsprechenden Hospitals an sich — auch mit Rücksicht auf das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz — Sache der Stadtgemeinde Bremerhaven sei. Aber es ist nicht zu verkennen, daß der Staat an einem am Hafenplage vorhandenen, für Schiffsbesatzungen, Auswanderer, Landarme ausreichende und rasche Hülfe gewährenden, gut eingerichteten und gut geleiteten Hospitale ein großes eignes Interesse hat, und daß er dieses eigne Interesse auf eigne Kosten befriedigen müßte, wenn nicht an seinem Hafenplage eine selbständige Stadtgemeinde einzutreten in der Lage wäre. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Staat die ersten Bremerhavener Hospitalanlagen auf seine Kosten eingerichtet und sich auch später an den von Privatpersonen und der Stadtgemeinde ins Leben gerufenen besseren Einrichtungen mindestens zur vollen Hälfte betheiligt. Die jetzt beantragte Hülfe bezieht sich ungefähr auf den gleichen Betrag.

Was zu 1 den Grund und Boden anlangt, so kommt allerdings ein Areal von etwa 8500 □m in Frage, welches zu Baupläzen ausgenutzt, dem Staate günstigsten Falls M. 90 000 einbringen könnte. Es ist aber bisher immer daran festgehalten, daß für öffentliche Anlagen der mit Grundbesitz nicht dotirten Hafenstadt, wie Kirchen, Schulen u. Baugrund nicht verkauft, sondern erforderlichen Falls unentgeltlich überlassen werden sollte, und dieser Grundsatz wird bei dem jetzigen Hospitalbau ebensowenig aufgegeben werden sollen, wie dies gelegentlich des Barackenbaus von 1873 der Fall gewesen ist.

Zu 2 kommen, wenn die für den Bau geschenkten M. 80 000 und diejenigen M. 25 000 abgerechnet werden, welche das Amt in früheren Jahren aus Krankenkassenbeiträgen concessionirter Wirthschaften für Hospitalzwecke gesammelt hat, nach dem Anschlage für Bau und Einrichtung etwa M. 85 000 in Frage. Die Stadtgemeinde will von dieser Summe M. 45 000 auf ihr Konto nehmen. Den Rest erbittet sie vom Staate. Daß diese Vertheilung der Beiträge dem Verhältnisse der in Frage kommenden beiderseitigen Interessen entspricht, wird sich ziffermäßig nicht nachweisen lassen. Das jetzt bestehende Barackenhospital ist zum weitaus größten Theile von Kranken belegt gewesen, für die der Staat im Interesse der Schifffahrt und des Landarmenwesens die Fürsorge zu übernehmen hatte. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß ein ordnungsmäßig eingerichtetes Hospital Kranke aus städtischen Kreisen erhalten wird, die bei den jetzigen Umständen durch Privatpflege und durch die Anstalt der barmherzigen Schwestern fern gehalten sind, und daß sich dann das Verhältniß zu Gunsten des Staates ändern kann. Bis dahin, daß sich die Stadt nicht erheblich vergrößert, wird man aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß sich Staatsinteresse und städtisches Interesse ungefähr decken.

Ob dies Verhältniß auch künftig ungeändert bleiben wird, läßt sich nicht übersehen. Wahrscheinlich wird eine Vergrößerung der Anstalt eher durch die Bedürfnisse der anwachsenden Stadt als durch die Anforderungen des Hafenverkehrs bedingt werden. Es empfiehlt sich deshalb, wie dies

zu 5 der Gemeinde-Anträge geschehen, für solche künftige Erweiterungen der Anstalt der Gemeinde neue Anträge, dem Staate aber seine freie Entschließung vorzubehalten.

Zu 3 wird, abweichend von früheren Abmachungen, die den Staat auch bei der laufenden Verwaltung des Hospitals zur Hälfte engagirten, die Verwaltung der Krankenanstalt und deren Risiko der Stadtgemeinde Bremerhaven überwiesen. Da eine staatliche Mitverwaltung der Anstalt und eine staatsseitige ständige technische und finanzielle Kontrolle derselben bei der inzwischen eingetretenen Selbstständigkeit der Stadtgemeinde ausgeschlossen ist, so wird der Staat sich nicht direkt an den finanziellen Ergebnissen des Hospitalbetriebes betheiligen können. Dagegen ist es billig, daß er das finanzielle Resultat des Betriebes dadurch einigermaßen sicher stellt, daß er für alle Kranken, die er im Hospital unterzubringen verpflichtet ist, das volle von zahlungsfähigen Privatpersonen zu entrichtende Krankengeld zusichert.

Wenn die Gemeinde vom Staate für die von ihm untergebrachten Kranken, wozu auch die

unter 4 erwähnten, im polizeilichen Interesse ins Krankenhaus zu schaffenden Prostituirten gehören, wie auswärtige Armenverbände nur einen dem Selbstkostenpreise der täglichen Verpflegung ohne Berücksichtigung der Baukosten, der Kosten des Arztes, des Pflegepersonals etc. entsprechenden Satz zahlen würde, so hätte die Gemeinde mit einem von ihr im Interesse der Staatskasse zu deckenden Deficit zu rechnen, dessen Zuweisung nicht in der Billigkeit liegen würde.

Zahlt dagegen der Staat für seine Kranken dasselbe, was jede zahlungsfähige Privatperson entrichtet, so wird das Budget der Anstalt nur mit solchen minderzahlungsfähigen Kranken belastet, deren Unterbringung der Stadtgemeinde selbst gesetzlich obliegt und das stadtseitig zu tragende Deficit wird dann nicht übermäßig beschwert.

Selbstverständlich muß eine Einigung über den Tariffatz vorbehalten bleiben und jede Aenderung des Satzes ohne Zustimmung des Staates ausgeschlossen sein.

(gez.) **Schulz.**
